

## Aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 5. März 1936.



Baudirektion  
Kanton Zürich

TBA

PLANVERWALTUNG

PBG

Zollikon

0161-0067

**645. Quartierplan.** Der Gemeinderat Zollikon hat über das Gebiet zwischen der „Waldburg“, der Forch-, Trichtenhäuser- und einer noch unbenannten projektierten Straße am Tobel des Stumpbaches den Quartierplan „Waldburg“ amtlich durchgeführt und am 18. Dezember 1935 festgesetzt. Einem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 18. Januar 1936 ist zu entnehmen, daß gegen die am 27. Dezember 1935 erfolgte amtliche Ausschreibung der Vorlage keine Rekurse eingereicht wurden.

Die Baudirektion berichtet:

Die das Gebiet des Quartierplanes „Waldburg“ umgrenzenden Straßen, welche teilweise bestehen (Forch- und Trichtenhäuserstraße I. beziehungsweise III. Kl.), teilweise erst projektiert sind, besitzen vom Regierungsrat genehmigte Baulinien. Die Daten der entsprechenden Beschlüsse sind im Lageplan eingetragen.

Zur Verbesserung der Aufteilung des Baulandes westlich der Forchstraße wird der bestehende kurze Flurweg (Nr. 96, Kat.-Nr. 4991) „geknickt“, und es werden daran Baulinien mit 15 m gegenseitigem Abstand festgesetzt. Die Niveaulinie dieses vorläufig ebenfalls noch unbenannten Sträßchens erhält ein Gefälle von 14%. Wenn es sich hier nicht um eine Verbindung von ganz untergeordneter Bedeutung handelte, wäre die Festsetzung von Beschränkungen des Fahrverkehrs zu erwägen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Festsetzung des Quartierplanes „Waldburg“ westlich der Forchstraße wird nach der Vorlage des Gemeinderates Zollikon genehmigt.

II. Die Bau- und Niveaulinien des verlegten Flurweges Nr. 96 (Kat.-Nr. 4991) werden genehmigt.

III. Der Gemeinderat Zollikon wird eingeladen, die Genehmigung der Vorlage öffentlich bekannt zu machen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon unter Rückschluß eines Plandoppels mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.

Zürich, den 5. März 1936.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber: